

Entscheidung des Gerichtes anders gesehen

Zum Beitrag **Gericht verbietet Klinik Herausgabe von Eizellen** in unserer Ausgabe vom 13. 8. 2009:

Ich lehne die Entscheidung des Landgerichtes aus folgenden Gründen ab: Es gehört zu den menschlichen Grundrechten, dass Mann und Frau die Freiheit und das Selbstbestimmungsrecht haben, ob, wann und wie sie sich für Nachwuchs entscheiden. Da Forschung und Medizin es heutzutage ermöglichen, diesen Kinderwunsch auch zu erfüllen, wenn einer der Partner durch Tod oder Krankheit ausfällt, erstreckt sich dieses Grundrecht ganz selbstverständlich – so sollte man meinen – auf Inanspruchnahme dieser Möglichkeit, auch dann noch diesen gemeinsamen Kinderwunsch zu erfüllen.

Im vorliegenden Fall hatten die beiden Partner zu Lebzeiten des

verstorbenen Partners so ihren Kinderwunsch abgesichert. Es ist daher menschlich und rechtlich nicht vertretbar, dass das Landgericht dieser Absicherung aus formal-juristischen Gründen nach dem Gesetz zum Schutze von Embryonen nicht Folge leistete. Denn die Missachtung eines Menschenrechtes bedeutet schließlich einen Angriff auf die Menschenwürde. Das hätte das Landgericht erkennen und der Klage der betreffenden Frau mit einer erfolgreichen Entscheidung stattgeben müssen.

VOLKER SCHMIDT, MIROW

Die Redaktion behält sich das Recht der auszugsweisen Wiedergabe von Leserbriefen vor. Veröffentlichungen müssen nicht mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen. Anonyme Zuschriften sowie Briefe, die reine Polemik enthalten und andere verunglimpfen, werden nicht veröffentlicht. Bitte geben Sie in jedem Fall Ihre vollständige Adresse und Telefonnummer an, um mögliche Rückfragen zu erleichtern.